

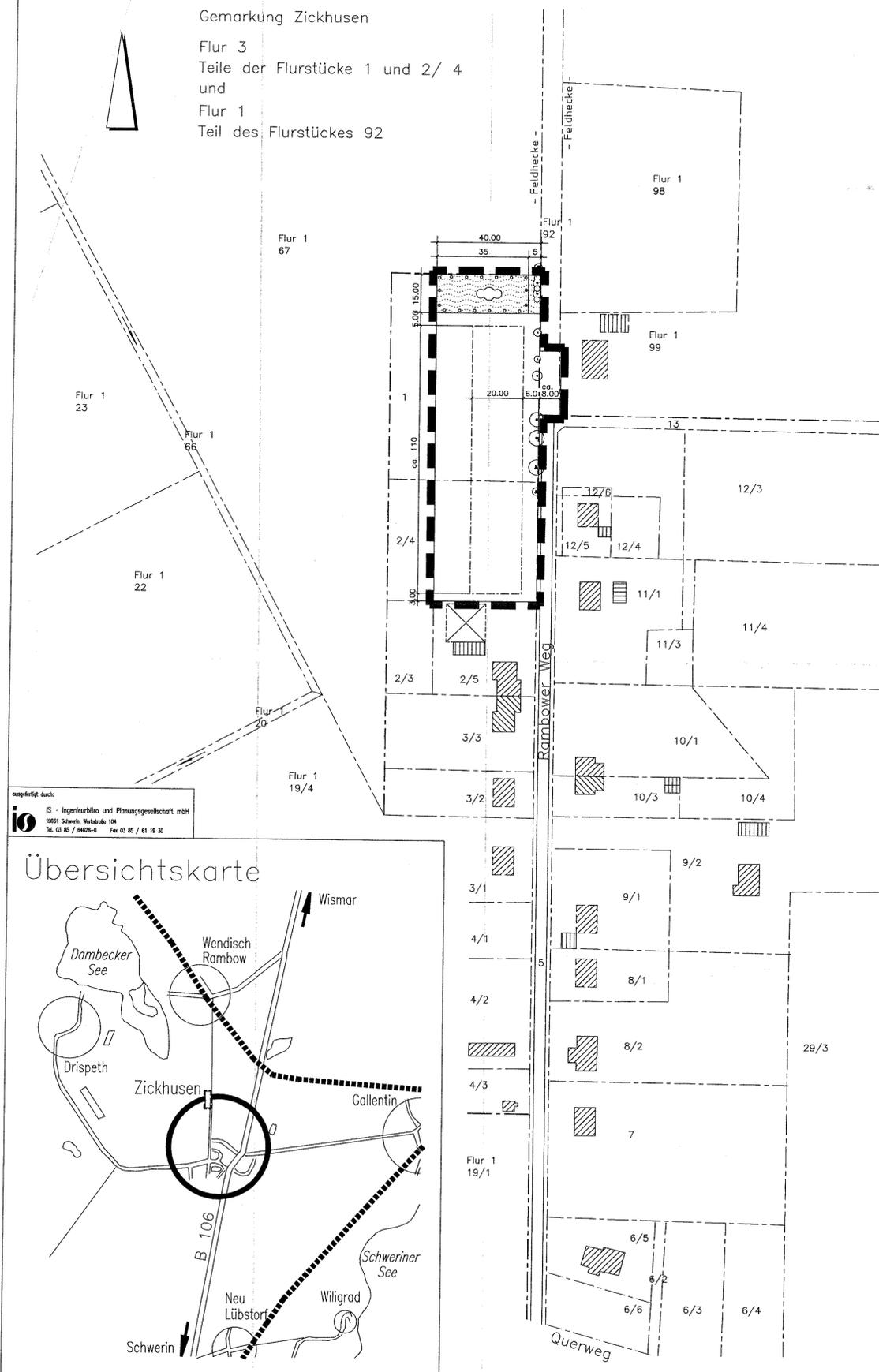
# Ergänzungssatzung

# Gemeinde

# Zickhusen

## Teil A – Planzeichnung

Maßstab 1: 1.000



## Zeichenerklärung

- Baugrenze
- vorhandene Straße, Fahrbahn
- Grünfläche, Ausgleichsmaßnahmen
- vorhandene Laubbäume und Sträucher in Planlage
- Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Nachrichtlich übernommen
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung, Wohngebäude
- vorhandene Bebauung, Nebengebäude
- Graben mit Füllrichtung

## Teil B – Text

### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Ergänzung des Innenbereiches gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB für das Plangebiet wird durch die von der Grenzlinie umfaßten Flächen auf der Planzeichnung dargestellt.

### 2. Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet richtet sich nach § 34 (1) und (2) BauGB.

Für die Zulässigkeit der Vorhaben sind Art und Maß der baulichen Nutzung zu beachten. Nach § 9 (1) Nr.1 und Nr.2 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Es sind Einzelhäuser mit einem Vollgeschloß innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Die Errichtung von Nebengebäuden ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

### 3. Landschaftspflege

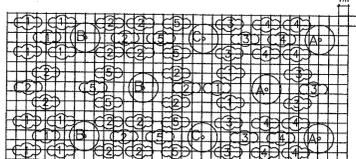
Die zu erhaltenden Gehölze auf den Wege- und Baugrundstücken sind auf der Planzeichnung dargestellt. Eine Beeinträchtigung durch Bebauungen im Krontraubereich der Bäume ist zu vermeiden.

Auf der als Grünfläche festgesetzten Fläche sind gem. Absatz 3 Gehölze anzupflanzen.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf den Grünflächen Sträucher mit Pflanzabständen von ca. 1,5 m und Überhälter anzupflanzen. Es sind Gehölze entsprechend der nachfolgenden Pflanzliste mit Sträuchern und Überhältern zu verwenden:

1) Weißdorn (crataegus monogyna)	Str.2xv. 60/100cm
2) Hasel (corylus avellana)	Str.2xv. 60/100cm
3) Heckenkirsche (lonicera xylosteum)	Str.2xv. 60/100cm
4) Schlehe (prunus spinos)	Str.2xv. 60/100cm
5) Hundrose (rosa cania)	Str.2xv. 60/100cm
A) Holunder (sambucus racemosa)	Hei.150/200cm
B) Feldahorn (acer campestre)	Hei.150/200cm
C) Vogelkirsche (prunus avium)	Hei.150/200cm

Die Gehölze sind als gemischte Pflanzung auf der ausgewiesenen Grünfläche anzulegen. Die Anpflanzung der verschiedenen Gehölzsorten hat in Gruppen von 3-5 Stück je Art zu erfolgen. Als Muster für diese Anpflanzungen gilt das hier dargestellte Pflanzschema:



Die Durchführung der Ausgleichspflanzung wird im Rahmen der Grundstücksverkäufe geregelt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind anteilig von den jeweiligen Verursachern der Eingriffe zu tragen und spätestens in der Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten in aufeinander abgestimmten Arbeitsgängen auf der Ausgleichsfläche durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Nicht angewachsene Gehölze sind spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

### 4. Hinweise

4.1 Denkmalschutz  
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde mindestens zwei und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege mindestens vier Wochen vor dem schriftlichen und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauarbeiter des jeweiligen Amtes bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren.

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Funde erkennen. Die Verpflichtung ertischt frühestens 5 Werktage nach Zugang der Anzeige bzw. nach Dokumentation und Bergung des Fundes.

### 4.2 Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasung oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, usw.) angeht, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verpflichtet. Es besteht in diesem Fall gem. § 42 KrW-/AbfG eine Anzeigepflicht gegenüber dem Abfallwirtschaftsamt des Landkreises.

### 5. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit erteilter Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Satzung der Gemeinde Zickhusen Landkreis Nordwestmecklenburg

### über die Ergänzung des Innenbereiches für das Gebiet am "Rambower Weg" im Ort Zickhusen

Aufgrund des § 34 (4) Nr.3 und (5) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2000 und mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde folgende Ergänzungssatzung für das Gebiet am "Rambower Weg" im Ort Zickhusen der Gemeinde Zickhusen, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B erlassen:

### Verfahrensvermerke:

1. Die Aufstellung dieses Verfahrens erfolgte mit dem Aufstellungsbeschuß der Gemeindevertretung vom 16.03.2000.  
Zickhusen, 28.11.2000  
Der Bürgermeister

2. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde öffentlich durch Aushang in der Zeit vom 20.03.2000 bis zum 05.04.2000.  
Zickhusen, 28.11.2000  
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 11.05.2000 den Entwurf der Ergänzungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung zum Entwurf wurde gebilligt.  
Zickhusen, 28.11.2000  
Der Bürgermeister

4. Die benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange (TOB) sind mit Schreiben vom 26.05.2000 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.07.2000 aufgefordert worden.  
Zickhusen, 28.11.2000  
Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.06.2000 bis zum 21.07.2000

im Amt Lübstorf/ Alt Meitz, Willgrader Straße 1 in 19069 Lübstorf, während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 24.05.2000 bis zum 08.06.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.05.2000 von der öffentlichen Auslegung des Entwurfs benachrichtigt worden.  
Zickhusen, 28.11.2000  
Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 16.11.2000 wird hiermit bestätigt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Platte im Maßstab 1:2.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.  
Wismar, den 28.11.2000  
Das Katasteramt

7. Die Gemeindevertretung hat die mitgeteilten Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TOB) am 11.11.2000 geprüft und abgewogen. Anregungen und Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern sind berücksichtigt worden. Das Ergebnis ist am ... mitgeteilt worden.  
Zickhusen, 28.11.2000  
Der Bürgermeister

8. Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B wurde am 16.11.2000 von der Gemeindevertretung zur Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.  
Zickhusen, 28.11.2000  
Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und dem Text – Teil B wurde am 16.11.2000 von der Gemeindevertretung zur Satzung beschlossen. Das Ergebnis ist am 22.12.2000 mit Aufträgen und Hinweisen erteilt.  
Zickhusen, 20.12.2000  
Der Bürgermeister

10. Die Aufträge wurden durch den Beitrittsbeschuß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet worden. Das wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.  
Zickhusen, ...  
Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 27.12.2000 bis zum 6.1.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erscheinen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.12.2000 in Kraft getreten.  
Zickhusen, 07.01.2001  
Der Bürgermeister

Ausgefertigt am 24.11.2000

20.12.2000  
beglaubigte Kopie  
Unterschrift

Ergänzungssatzung  
der Gemeinde Zickhusen

Planstand: 16.11.2000